

A high-angle, low-key photograph of several business professionals in suits shaking hands on a glass floor, with a bright light flare in the center. The image is used as a background for the title.

DEKRA *Nachhaltigkeitskodex* für Lieferanten

DEKRA Alles im grünen Bereich

1. KONTEXT

Als globales Dienstleistungsunternehmen für die Bereiche Prüfung, Inspektion und Zertifizierung sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst. Nachhaltigkeit ist eine strategische Grundlage unseres Unternehmens und eine Voraussetzung für unsere Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Geschäftspartnern. Ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist die Mission für unsere gesamte Wertschöpfungskette und wir möchten die Nachhaltigkeitsleistung von DEKRA¹ und unseren Lieferketten weiter verbessern: Darum fördern und fordern wir Nachhaltigkeit auch in unserer Lieferkette.

Als Teil unseres Engagements für [Nachhaltigkeit](#), Menschenrechte ([DEKRA Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte](#)) und verantwortungsvolles Unternehmertum haben wir bei DEKRA diesen Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten (im Folgenden Code of Conduct bzw. CoC) geschaffen, der als Leitfaden für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Partnern dient. Er basiert auf internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den zehn Grundsätzen des UN Global Compact. Unser Fokus und Ihr Beitrag als Lieferant basiert auf folgenden Nachhaltigkeitsgrundsätzen:

¹ Unter der Bezeichnung DEKRA werden DEKRA SE und seine im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammen "DEKRA" genannt) verstanden.

- ▶ Nachhaltigkeitsmanagement und ethische Geschäftsführung
- ▶ Umwelt- und Klimaschutz
- ▶ Soziale Verantwortung und Menschenrechte
- ▶ Nachhaltigkeit im Lieferkettenmanagement

Wir sind überzeugt, dass unsere Lieferanten eine wichtige Rolle dabei spielen, eine nachhaltige Zukunft gemeinsam mit uns zu schaffen. Wir fordern daher unsere Lieferanten auf, sich an unserem CoC zu orientieren und gemeinsam mit uns eine Welt zu schaffen, die sicherer und nachhaltiger ist.

2. GELTUNGSBEREICH UND UMSETZUNG

Eine kontinuierliche und stetige Weiterentwicklung erfolgreicher und vertrauensvoller Geschäftsbeziehungen ist für uns von entscheidender Bedeutung und hängt maßgeblich von einem gemeinsamen Bekenntnis zu Nachhaltigkeit und Integrität ab. Der CoC hat zum Ziel, die Nachhaltigkeit und das ethische Geschäftsverhalten in unserer Lieferkette sicherzustellen und unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines Lieferanten darzulegen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an die in diesem CoC festgelegten Standards halten und diese aktiv umsetzen. Zudem fordern wir unsere Lieferanten auf, die Anforderungen dieses CoC innerhalb ihrer eigenen Lieferkette zu fördern und direkt oder sinngemäß weiterzugeben.

2.1 Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten

DEKRA hat einen umfassenden und mehrstufigen Prozess entwickelt, um Risiken in der Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. Dadurch können wir unsere Bestrebungen zur Verbesserung auf die Bereiche mit dem höchsten Risiko und dem größten Potenzial konzentrieren und so in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten Risiken minimieren und Chancen realisieren.

2.2 Fortlaufende Verbesserung

DEKRA fordert seine Lieferanten auf, die Abläufe kontinuierlich zu verbessern und bietet [Hilfestellungen, Informationen und Trainings](#) an, um eine verbindliche und bevorzugte Praxis zu erreichen. Die Einhaltung der Standards im CoC wird u. a. durch kontinuierliches Medienscreening, Durchführung von Ratings bzw. Audits sowie durch unser Hinweisgebersystem überprüft.

2.3 DEKRA Hinweisgebersystem

DEKRA verpflichtet sich selbst, seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeitern² zu den Standards, die in den [DEKRA Compliance Guidelines](#) und in unserer Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte verankert sind. Bei Hinweisen auf Verletzungen dieses CoC bzw. Beschwerden können sich betroffene Mitarbeiter, Geschäftspartner oder andere Stakeholder (auch anonym) über

² In diesem Dokument wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

das [Hinweisgebungsverfahren von DEKRA](#) an die zuständige Compliance-Meldestelle wenden und Abhilfe einfordern.

3. NACHHALTIGKEITSGRUNDSÄTZE

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Nachhaltigkeitsgrundsätze respektieren und sie in ihrer Zusammenarbeit mit uns einhalten.

3.1 Nachhaltigkeitsmanagement und Ethische Geschäftsführung

3.1.1 Rechtsvorschriften und Standards

Lieferanten sind zur Einhaltung der für sie geltenden (internationalen) bindenden Rechtsvorschriften, die auf den Schutz von Arbeitnehmern, Umwelt und Gesellschaft abzielen, verpflichtet. Darüber hinaus ermutigt DEKRA seine Lieferanten, sich um die Einhaltung internationaler und branchenspezifischer Standards und Best Practices zu bemühen.

3.1.2 Nachhaltigkeitsmanagement und Sorgfaltspflichten

Um langfristige Werte für alle Stakeholder zu schaffen, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit und unternehmerischen Sorgfaltspflichten in die Unternehmensstrategie und Geschäftspraktiken verankert werden. Dazu sollten effektive Systeme zur Überwachung und Verbesserung von Nachhaltigkeit bzw. der sozialen/menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen in allen Geschäftsbereichen (einschließlich Verantwortlichkeiten und Zielvorgaben) - z.B. nach ISO 26000 - vorhanden sein bzw. ein/e Strategie/Plan/Politik zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements vorliegen. DEKRA erwartet auch den Nachweis über Nachhaltigkeitsbewertungen (z.B. EcoVadis) und -berichterstattung, sofern nicht ohnehin verpflichtend. Mitarbeiter sollten regelmäßig über Nachhaltigkeitsthemen sowie -maßnahmen geschult und informiert werden (einschließlich der Unterrichtung der Inhalte dieses CoC).

3.1.3 Fairer Wettbewerb

Lieferanten sind verpflichtet, bei allen Geschäftstätigkeiten die Standards für faire Geschäftspraktiken, Werbung und Wettbewerb zu befolgen. Kartellgesetze verbieten insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern, die Preise oder Konditionen beeinflussen könnten. Es ist zudem verboten, Absprachen mit Kunden und Lieferanten zu treffen, die die Freiheit der Kunden einschränken, autonom Preise und Konditionen für Wiederverkäufe festzulegen.

3.1.4 Geschäftliche Integrität und Beschwerdemechanismen

DEKRA erwartet, dass Lieferanten ihre Geschäfte auf ethische Weise und unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften führen und insbesondere keinerlei Bestechung, Korruption oder andere be-

trügerische Geschäftspraktiken zulassen. Lieferanten sind verpflichtet alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen³. Darüber hinaus soll ein dem Unternehmen angemessener und wirksamer Beschwerdemechanismus eingerichtet sein.

Bei Feststellung von Verstößen gegen Anforderungen dieses CoC sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

3.1.5 Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

Lieferanten verpflichten sich dazu, den angemessenen Anforderungen der Auftraggeber, Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer bezüglich des Schutzes von vertraulichen Informationen gerecht zu werden. Dabei sind sie verpflichtet die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, wenn personenbezogene Informationen erfasst, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder weitergegeben werden.

3.1.6 Geistiges Eigentum

Es ist erforderlich, die Rechte an geistigem Eigentum zu achten. Der Transfer von Technologien und Know-how muss so durchgeführt werden, dass sowohl die Kundeninformationen als auch die geistigen Eigentumsrechte geschützt werden.

3.1.7 Produkt-Compliance

Lieferanten stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicher, dass der jeweilige Leistungsumfang alle Produkthanforderungen erfüllt, die sich aus anwendbaren Rechtsvorschriften und technischen Standards oder sonstigen Bestimmungen ergeben.

3.2 Umwelt- und Klimaschutz

3.2.1 Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft

Es ist unser Bestreben, dass unsere Lieferanten ein nachhaltiges Wachstum erzielen und gleichzeitig ihre Geschäftstätigkeiten durch Verbesserung ihrer Umweltleistung auswirkungsbewusst gestalten. DEKRA erwartet von seinen Lieferanten, dass diese die international anerkannten Umweltstandards und Gesetze einhalten und einen systematischen Ansatz für das Management von Umweltaspekten (z. B. nach ISO 14001) bzw. zur Überwachung, Berichterstattung und Verbesserung der Umweltauswirkungen von Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements (einschließlich Wasser und Energie) und der Vermeidung bzw. Reduzierung von (gefährlichen) Abfällen, industriellen Abwässern und schädlichen Chemikalien⁴ (z. B. Gefahrstoffe oder wassergefährdende Stoffe) und Emissionen (z. B. Luft, Lärm) verfolgen bzw. ein/e Strategie/Plan/Politik

³ Es muss auch sichergestellt werden, dass Geschäftspartner kein Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere keine Verbindung zum internationalen Terrorismus aufweisen (Sanktionslisten).

⁴ Einschließlich Regelwerken wie z. B. Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen) sowie weitere (länderspezifische) gesetzliche Rahmenwerke (z. B. deutsche Gefahrstoffverordnung).

zur Umsetzung von Umweltmanagement vorliegt. Mitarbeiter müssen regelmäßig über Umweltschutzthemen sowie -maßnahmen geschult und informiert werden (einschließlich der Unterrichtung der Inhalte dieses CoC).

3.2.2 Energieverbrauch und Klimaschutz

Unsere Lieferanten sind angehalten, den Energieverbrauch zu überwachen und zu dokumentieren. Darüber hinaus sind wirtschaftliche Lösungen zu finden und Programme umzusetzen, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren sowie die Nutzung und Eigenerzeugung von Erneuerbaren Energien auszubauen.

Die Lieferanten sind angehalten ihre Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen (Carbon Footprint des Unternehmens) und ihre Treibhausgas-Bilanz zu reduzieren. Hierbei sollten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden (z. B. Verfolgung von messbaren Zielen der Science Based Target Initiative). Darüber hinaus erwartet DEKRA von seinen Lieferanten, Informationen über den spezifischen CO₂-Fußabdruck der angebotenen Produkte und Dienstleistungen (Product/Service Carbon Footprint) zur Verfügung stellen zu können.

3.2.3 Biodiversität und Schutz von Flora und Fauna; Tierschutz

Der Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme, insbesondere der Vermeidung von Entwaldung, illegaler Jagd und Fischerei sowie der Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen und Standards zum Schutz der Umwelt muss von den Lieferanten sichergestellt werden. Die Lieferanten verpflichten sich auch, die gültigen Regelwerke in Bezug auf Tierschutz einzuhalten. Wir ermutigen unsere Lieferanten ihre Standorte biodiversitätsfreundlich zu gestalten und die Biodiversitätsauswirkung fortlaufend zu verbessern. Hergestellte und vertriebene Produkte und Verpackungen sollten biodiversitätsfreundlich designed und hergestellt werden.

3.2.4 Kritische Rohstoffe bzw. Konfliktminerale

In Bezug auf Konfliktminerale wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt sind Lieferanten verpflichtet einschlägige Regelwerke⁵ einzuhalten. Die Lieferanten verpflichten sich, keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie z. B. Folter, etc. zu begehen bzw. sich an diesen zu beteiligen.

3.3 Soziale Verantwortung und Menschenrechte

3.3.1 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Von Lieferanten ist sicherzustellen, dass alle Arbeiten freiwillig sind. Arbeitnehmende müssen in der Lage sein, ihre Anstellung zu kündigen oder ihre Arbeit mit einer angemessenen Frist zu verlassen. Lieferanten müssen jede Beteiligung jeder Form von Zwangsarbeit, Sklaverei/-ähnlichen Praktiken wie Schuldknechtschaft und Menschenhandel unterlassen. Ferner müssen sie sicherstellen, dass alle Drittparteien, die Arbeitnehmer bereitstellen, die Bestimmungen dieses CoC einhalten.

⁵ Z. B. VERORDNUNG (EU) 2017/821 (EU-Konfliktminerale-Verordnung)

3.3.2 Verbot von Kinderarbeit; Jugendliche Arbeitnehmer

Der Einsatz von Kinderarbeit ist strikt untersagt. Die Lieferanten sind dazu verpflichtet, keine Kinderarbeit zu betreiben. DEKRA verlangt von seinen Lieferanten die Achtung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung im Einklang mit den jeweiligen nationalen Bestimmungen und den Ausschluss von jeglicher Form ausbeuterischer Kinderarbeit.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass jugendliche Arbeitnehmer nicht durch ihre Arbeit (z. B. in Bezug auf ihre Gesundheit oder Entwicklung) gefährdet werden und dass ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an anerkannten Ausbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen.

3.3.3 Vielfalt, Inklusion und Gleichbehandlung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese die Vielfalt respektieren und Maßnahmen/Programme/Trainings zur Förderung der Vielfalt in ihrem Netzwerk aufweisen können. Die Lieferanten sollten sich zu einer Arbeitskultur bekennen, die frei von Diskriminierung und Benachteiligung ist. Lieferanten dürfen sich nicht an Diskriminierung aufgrund von Geschlecht & geschlechtlicher Identität, Alter, ethnischer Herkunft & Nationalität, sozialer Herkunft, Religion & Weltanschauung, sexueller Orientierung und körperlichen oder geistigen Fähigkeiten bzw. bei Einstellung, Beförderung, Weiterbildung und Entlohnung beteiligen.

Lieferantenvielfalt im Sinne einer Zusammenarbeit mit Lieferanten, die ein integrationsförderndes Geschäftsmodell und eine integrationsfördernde Organisation haben, sich im Besitz von Minderheiten/vulnerablen Gruppen befinden oder von Frauen geführt werden, spielt in unseren globalen Beschaffungsaktivitäten eine zunehmend wichtige Rolle.

3.3.4 Arbeitsschutz

Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und -bedingungen verantwortlich. Im Hinblick auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sind mindestens die jeweiligen nationalen Standards einzuhalten. Um übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sowie Unfälle und gesundheitliche Schäden zu vermeiden und Notfällen vorzubeugen, erwartet DEKRA von seinen Lieferanten, dass diese über ein systematisches Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem (z. B. nach ISO 45001) verfügen bzw. Strategie/Plan/Politik zur Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsthemen vorliegt. Mitarbeiter müssen regelmäßig über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsthemen sowie -maßnahmen informiert und geschult werden.

3.3.5 Angemessene Entlohnung und Arbeitszeit

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, indem diese allen Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zahlen und alle jeweils gültigen gesetzlichen vorgeschriebenen Leistungen bereitstellen. Darüber hinaus müssen alle Aspekte der Beschäftigung, wie Vergütung, Arbeitszeiten, Urlaubszeiten und gesetzliche Feiertage, den einschlägigen Regelwerken bzw. Branchenstandards entsprechen. Zudem ist untersagt, die zulässige Höchstarbeitszeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu überschreiten.

3.3.6 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten erkennen und respektieren das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen an. Falls das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, müssen die Lieferanten den Arbeitnehmern die Möglichkeit geben, ihre eigenen Vertreter frei zu wählen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen.

3.3.7 Rechte lokaler Gemeinschaften und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Würde und die Menschenrechte aller beteiligten Parteien, einschließlich Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften, vulnerablen Gruppen, Lieferanten und andere Interessengruppen, respektiert wird. Wir erwarten weiterhin, dass Lieferanten die widerrechtliche Zwangsräumung und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage etwaig betroffener Personen bzw. Gruppen sichert, ablehnen und Maßnahmen unternehmen, um dies zu unterbinden. Lieferanten müssen schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, um die Gesundheit von Personen und die Produktion von Nahrung nicht zu beeinträchtigen oder den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäranlagen zu behindern.

3.3.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Wir erwarten im Falle eines Einsatzes von Sicherheitskräften, dass die Menschenrechte geachtet werden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts unserer Lieferanten ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Menschen unmenschlich bzw. erniedrigend behandelt bzw. verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

3.3.9 Fairer und respektvoller Austausch unter Mitarbeitern

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter am Arbeitsplatz nicht Opfer von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, körperlicher Bestrafung, sexueller Belästigung, psychischer oder physischer Nötigung, Missbrauch oder verbalen Beschimpfungen werden.

3.3.10 Umgang mit menschenrechtlichen Risiken bei Lieferanten

Sollten im Zuge unseres menschenrechtlichen Risikomanagements bei Lieferanten erhöhte allgemeine oder spezifische menschenrechts- bzw. umweltbezogene Risiken in Bezug auf bspw. Branche, Standort oder Land festgestellt werden, setzen wir für eine (weitere) Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten voraus, dass sich der Lieferant nach Aufforderung einer externen Nachhaltigkeitsbewertung unterzieht, um diese Risiken auszuräumen. Eine Nicht-Zusammenarbeit zur Ausräumung der Risiken stellt für uns einen Verstoß gegen diesen CoC dar. Im Falle von - im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung bestätigten Risiken - setzen wir voraus, dass der Lieferant entsprechende Abhilfemaßnahmen umsetzt und behalten uns andernfalls vor, die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Lieferanten zu beenden (s. Kap. 4.3 Folgen bei Nichteinhaltung).

3.4 Nachhaltigkeit im Lieferkettenmanagement

3.4.1 Nachhaltigkeitsmanagement in der Lieferkette

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Bezug auf ihre Lieferkette effektive Standards, Prozesse, Systeme zur Überwachung, Bewertung, Verbesserung sowie Maßnahmenableitung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bzw. menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten etablieren und umsetzen. Unsere Lieferanten sind angehalten, sich um eine Sicherstellung der Transparenz in der Lieferkette, einschließlich der Offenlegung von Informationen über Zulieferer und Materialien, zu bemühen.

3.4.2 Bewertung der Nachhaltigkeit

Überdies sollten unsere Lieferanten ihre Lieferanten in Hinblick auf die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards bewerten und beurteilen.

3.4.3 Trainings und Schulungsprogramme für Einkäufer

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihre entsprechenden Einkaufsexperten im Hinblick auf nachhaltige Aspekte (ökonomisch, ökologisch, sozial/menschenrechtlich) im Managen der Lieferkette in entsprechenden Nachhaltigkeitstrainings schulen. Wir möchten unsere Lieferanten ermutigen regelmäßig z. B. an Netzwerktreffen zu bewährten Nachhaltigkeitspraktiken teilzunehmen.

4. NACHHALTIGE ZUSAMMENARBEIT UND EINHALTUNG DIESES VERHALTENSKODEX

4.1 Audit- und Überwachungsrechte

Der CoC gilt für alle Lieferanten, die Produkte oder Dienstleistungen an bzw. für DEKRA liefern. Die Einhaltung dieses CoC ist eine Voraussetzung für eine Geschäftsbeziehung mit DEKRA. DEKRA ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der jeweilige Lieferant die Anforderungen des CoC einhält. Dazu darf DEKRA jederzeit relevante Daten und Informationen vom Lieferanten anfordern, wie z. B. Informationen zu Arbeitsbedingungen, Umweltauswirkungen, Geschäftspraktiken, usw. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Informationen auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Um sicherzustellen, dass dieser CoC eingehalten wird, ist DEKRA berechtigt, risiko- bzw. anlassbasiert Überwachungen wie z. B. Ratings oder Audits (einschließlich Unterlageneinsicht und Gespräche mit Mitarbeitern) durchzuführen. Informationen aus Überwachungen können im Rahmen der Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen wie z. B. bei Berichterstattung verwertet werden. Unsere Anforderungen an die Lieferanten sind auch in unseren [Allgemeinen Einkaufsbedingungen](#) festgelegt. Dieser CoC gilt – wenn nicht anders geregelt – als vertragswirksamer Bestandteil zum Lieferantenvertrag.

4.2 Weitergabe der Anforderungen

Um ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber DEKRA zu erfüllen, müssen unsere Lieferanten diesen CoC, falls zutreffend, bzw. ihre eigenen gleichwertigen Verhaltensvorgaben den Arbeitnehmern und Drittparteien, mit denen sie zusammenarbeiten (z. B. Beauftragte und Subunternehmer) in für diese verständlicher Weise, kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen treffen. Des Weiteren müssen sie diesen CoC auch bei der Auswahl solcher Drittparteien beachten und sich bemühen sicherzustellen, dass diese Drittparteien sich ebenfalls an diesen oder ihren eigenen gleichwertigen CoC halten. Lieferanten haben die Pflicht, jeden Verdacht auf eine Verletzung des CoC zu [melden](#). Dabei ist sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen des Lieferanten oder Subunternehmens sowie die Rechte seiner Mitarbeitenden, insbesondere der Datenschutz und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, gewahrt werden. Die Lieferanten haben Informationen zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens (Kap. 2.3) in geeigneter Weise an ihre jeweiligen Mitarbeitenden weiterzugeben.

4.3 Folgen bei Nichteinhaltung

Sollte ein Verstoß gegen diesen CoC festgestellt werden, wird DEKRA sich mit dem jeweiligen Lieferanten in Verbindung setzen und ihm eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes setzen. Zur Durchsetzung der Inhalte des CoC verpflichtet sich der jeweilige Lieferant auf Verlangen von DEKRA an Schulungen und Weiterbildungen mitzuwirken und die Teilnahme dokumentiert aufzubewahren. Kann der Verstoß nicht fristgemäß abgestellt werden, so ist der Lieferant aufgefordert gemeinsam mit DEKRA und/oder relevanten Dritten einen Abhilfemaßnahmenplan zu erstellen und innerhalb der vorgegeben Zeitfrist zu erfüllen. Wenn die Nachfrist ergebnisoffen abläuft bzw. die Umsetzung des Abhilfemaßnahmenplans nach Ablauf der Frist keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für DEKRA nicht zumutbar ist und keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen, ist DEKRA berechtigt alle mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte fristlos zu kündigen und sämtliche Verhandlungen zu quittieren. Insbesondere bei sehr schwerwiegenden Verstößen behält sich DEKRA das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung vor.

5. DOKUMENTENLENKUNG

Dokumentbesitzer	Global Procurement / Sustainability
Version/Stand	Version 1.1, Stand: 06/2023

DEKRA SE
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart, Germany
<https://www.dekra.com/>